

# Öffentliche Bekanntmachung

## Haushaltssatzung des Schwalm-Eder-Kreises für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I, S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93), hat der Kreistag am **6. Mai 2024** folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird  
im Ergebnishaushalt

#### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	323.964.692,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>-336.715.974,00 EUR</u>
mit einem Saldo von	-12.751.282,00 EUR

#### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	0,00 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	<u>0,00 EUR</u>
mit einem Saldo von	0,00 EUR

mit einem Fehlbedarf von	<b><u>-12.751.282,00 EUR</u></b>
--------------------------	----------------------------------

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-15.082.990,00 EUR
---	--------------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	24.981.633,00 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<u>-35.098.000,00 EUR</u>
mit einem Saldo von	-10.116.367,00 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	36.243.513,00 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<u>-7.081.900,00 EUR</u>
mit einem Saldo von	29.161.613,00 EUR

mit einem Zahlungsmittelüberschuss  
des Haushaltsjahres von

**3.962.256,00 EUR**

festgesetzt.

## § 2

- (1) Der **Betrag der Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist und der Genehmigung bedarf, wird auf **11.177.367 EUR** festgesetzt. Darin sind keine Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds enthalten.
  
- (2) Zur Sicherung der notwendigen und noch nicht in Anspruch genommenen **Kreditermächtigung aus 2022** wird eine erneute Veranschlagung aufgrund § 103 Abs. 3 HGO notwendig. Damit wird der Betrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2024 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen erforderlich ist, um den Betrag von **25.066.146 EUR** erhöht, so dass der **Gesamtbetrag der Kredite** im Haushaltsjahr 2024 auf **36.243.513 EUR** festgesetzt wird.

## § 3

Der **Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen** im Haushaltsjahr 2024 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **29.519.000 EUR** festgesetzt.

## § 4

Der **Höchstbetrag der Liquiditätskredite**, die im Haushaltsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **25.000.000 EUR** festgesetzt.

## § 5

Der Hebesatz der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2024 wird für alle kreisangehörigen Kommunen auf **30,41 v. H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Der Zuschlag zur Kreisumlage (Schulumlage) für das Haushaltsjahr 2024 wird für alle kreisangehörigen Kommunen auf **15,35 v. H.** der Umlagegrundlagen festgesetzt.

Die Kreis- und die Schulumlage werden mit je einem Zwölftel der Jahresbeträge am 15. eines jeden Monats fällig. Bei Entrichtung der Kreis- bzw. Schulumlage nach dem Fälligkeitstag erfolgt eine Verzinsung gemäß § 54 des Hessischen Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz – HFAG).

## § 6

Ein **Haushaltssicherungskonzept** wurde nicht beschlossen.

## § 7

Es gilt der vom Kreistag als Teil des Haushaltsplans beschlossene **Stellenplan**.

## § 8

### **Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen**

1. Nach § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit § 100 HGO dürfen überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen geleistet bzw. Verpflichtungen eingegangen werden, wenn der **Kreistag** vorher zugestimmt hat.  
  
Lediglich bei unerheblichen überplanmäßigen und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen kann der **Kreisausschuss** die Zustimmung zur Leistung erteilen.
2. Für „**unerhebliche**“ überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGO werden erklärt:
  - 2.1. alle über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, die aufgrund gesetzlicher, tariflicher oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen zu leisten sind  
  
und darüber hinaus
  - 2.2. alle **überplanmäßigen Aufwendungen**, die den Haushaltsansatz um nicht mehr als 10.000 EUR oder 50 % überschreiten, höchstens jedoch 75.000 EUR im Einzelfall,
  - 2.3. alle **außerplanmäßigen Aufwendungen** bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall,
  - 2.4. alle **überplanmäßigen Auszahlungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die den Haushaltsansatz um nicht mehr als 10.000 EUR oder 50 % überschreiten, höchstens jedoch 75.000 EUR im Einzelfall und
  - 2.5. alle **außerplanmäßigen Auszahlungen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bis zu einem Höchstbetrag von 50.000 EUR im Einzelfall.
3. In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des **Kreistages** erforderlich.
4. Gemäß § 29 Abs. 1 HKO wird der **Kreisausschuss** ermächtigt, über den Abschluss von Kaufverträgen für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken im Wert bis zu 50.000 EUR je Einzelfall im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel allein zu entscheiden, es sei denn, es handelt sich um Fälle von grundsätzlicher Bedeutung und/oder mit erheblichen Folgekosten.

## § 9

### Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen

**Überplanmäßige und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen** (§ 102 Abs. 5 HGO) dürfen, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und der in der Haushaltssatzung festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen nicht überschritten wird, mit vorheriger Zustimmung des **Kreisausschusses** eingegangen werden, wenn sie geringfügig sind. Als geringfügig gelten Überschreitungen um bis zu

50 % bei Verpflichtungsermächtigungen bis zu 100.000 EUR und

25 % bei Verpflichtungsermächtigungen über 100.000 EUR.

Außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall als geringfügig.

In allen übrigen Fällen ist die vorherige Zustimmung des **Kreistages** erforderlich.

## § 10

### Erhebliche Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen

Als erhebliche Investitionen, Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen im Sinne des § 12 Abs. 1 und 3 GemHVO gelten Maßnahmen mit einem Auszahlungs- bzw. Aufwandsvolumen über 1,5 Mio. EUR (ohne Folgekosten).

**34576 Homberg (Efze), 13. Mai 2024**

**DER KREISAUSSCHUSS  
DES SCHWALM-EDER-KREISES  
gez.  
BECKER  
Landrat**

### **Feststellungsvermerk zum Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2024**

Aufgrund des § 52 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBL. I 2005 Seite 183 ff), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 4. September 2020 (GVBl. S. 573), in Verbindung mit § 115 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I 2005 Seite 142 ff), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), in Verbindung mit § 15 Abs. 1 Hessisches Eigenbetriebesgesetz (EigBGes), in der Fassung vom 09. Juni 1989 (GVBL. I 1989, Seite 154 ff) zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 14. Juli 2016 (GVBl. S. 121) hat der Kreistag am 06.05.2024 beschlossen:

1. Der Wirtschaftsplan für das Jahr 2024 wird

a) im Erfolgsplan

in den Erträgen auf 4.359.600 €

in den Aufwendungen auf 4.359.600 €

b) im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen auf 1.058.500 €

in den Ausgaben auf 1.058.500 €

festgestellt.

2. Die im Erfolgsplan veranschlagten Einzelansätze sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Im Vermögensplan sind die Ausgabenansätze für verschiedene Vorhaben gegenseitig deckungsfähig (§ 17 Abs. 8 EigBGes)
4. Eine Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Maßnahmen des Vermögensplanes ist nicht vorgesehen.
5. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen wird auf 0,00 EUR festgesetzt.
6. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr 2024 zur rechtzeitigen Leistung von Aufwendungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 0,00 € festgesetzt.
7. Die Betriebskommission des Eigenbetriebes hat den Entwurf des Wirtschaftsplanes in ihrer Sitzung am 16.01.2024 festgestellt.
8. Es gilt der vom Kreistag als Teil des Wirtschaftsplanes beschlossene Stellenplan.

**34576 Homberg (Efze), 06.05.2024**

**DER KREISAUSCHUSS  
DES SCHWALM-EDER-KREISES**

**gez.**

**KAUFMANN, Erster Kreisbeigeordneter  
Vorsitzender der Betriebskommission**

Der Feststellungsvermerk des Eigenbetriebs Jugend- und Freizeiteinrichtungen für das Wirtschaftsjahr 2024 enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Die Aufsichtsbehörde hat keine Bedenken gegen die Veröffentlichung des Feststellungsvermerks (§ 97 Abs. 4 Satz 3 HGO).

Die vorstehende Haushaltssatzung des Schwalm-Eder-Kreises sowie der Feststellungsvermerk des Eigenbetriebs Jugend- und Freizeiteinrichtungen des Schwalm-Eder-Kreises für das Haushaltsjahr/Wirtschaftsjahr 2024 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen in der Haushaltssatzung 2024 des Schwalm-Eder-Kreises sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

## Genehmigung

Hiermit genehmige ich gemäß § 97 a HGO

1.) die Abweichung von der Vorgabe zum Haushaltsausgleich in der Planung nach § 92 Abs. 5 Ziffer 2 HGO für den Finanzhaushalt im Haushaltsjahr 2024 des Schwalm-Eder-Kreises

2.) die Aufnahme der in § 2 der Haushaltssatzung des Schwalm-Eder-Kreises für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von

**-36.243.513 EUR-**

(in Worten: „Sechszunddreißig Millionen zweihundertdreiundvierzigtausend fünfhundertdreizehn Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 103 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung.

3.) die Inanspruchnahme des in § 3 der vorgenannten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 vorgesehenen Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

**-29.519.000 EUR-**

(in Worten: „Neunundzwanzig Millionen fünfhundertneunzehntausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 102 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung.

4.) die Inanspruchnahme des in § 4 der vorgenannten Haushaltssatzung 2024 vorgesehenen Höchstbetrags der Liquiditätskredite in Höhe von

**-25.000.000 EUR-**

(in Worten: „Fünfundzwanzig Millionen Euro“),

gemäß § 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung in Verbindung mit § 105 Abs. 2 Hessischen Gemeindeordnung.

5.) Weiterhin erteile ich die Genehmigung gemäß § 50 Abs. 6 Hessisches Gesetz zur Regelung des Finanzausgleichs (Hessisches Finanzausgleichsgesetz – HFAG) vom 23. Juli 2015 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Hessischen Finanzausgleichsgesetzes und zur Änderung anderer Rechtsvorschriften vom 12.12.2022 (GVBl. S. 750) zur Festsetzung

- des Hebesatzes für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2024 auf 30,41 v. H., sowie
- des Zuschlags zur Kreisumlage (Schulumlage) für das Haushaltsjahr 2024 auf 15,35 v. H.

RPKS - Z5-33 c 06/61-2017/15

Kassel, 17. Juli 2024

Regierungspräsidium Kassel

Gez.

(Weinmeister)

Regierungspräsident

Der Haushaltsplan des Schwalm-Eder-Kreises für das Haushaltsjahr 2024 liegt mit sämtlichen Anlagen sowie dem Beteiligungsbericht 2024 zur Einsichtnahme **vom 29. Juli bis 02. August 2024 sowie vom 05. bis 06. August 2024** während der Dienststunden in der Bürgerinformation des Schwalm-Eder-Kreises in 34576 Homberg (Efze), Parkstraße 6 (Raum A 031), öffentlich aus.

Hinweis:

Die auszulegenden Unterlagen sind auch im Internet unter [www.schwalm-eder-kreis.de](http://www.schwalm-eder-kreis.de) über die Menüpunkte

Verwaltung – Haushaltsplan, Jahresabschluss & Gesamtabschluss – Haushaltsjahr 2024 einzusehen.

34576 Homberg (Efze), 19. Juli 2024

**DER KREISAUSSCHUSS  
DES SCHWALM-EDER-KREISES**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Jörg Kaufmann', written in a cursive style.

**KAUFMANN**  
**Erster Kreisbeigeordneter**